1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung
	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	DEBTI-52891/23-1
	3 Inhaber (vertraulich)	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 11.03.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 10.03.2027
	DE7178093	Endedatum der erweiterten Verwendung
	Ormed GmbH	Menge Grund der Ungültigkeit
	Bötzinger Str. 90	Orana dei Origanagken
	DE 79111 Freiburg	
	Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags
1	Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.	11.12.2023
l •	Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger	6 Warennummer
		19% EUSt
	Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	0% Zoll 9021 1090 00 **** **** 0
I	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	•

7 Warenbezeichnung

Kurze Unterschenkel-Fuß-Orthese, in fünf verschiedenen Größen (XS – XL), in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus

- einer Orthese mit einem integrierten Pumpsystem (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Bedeutung für die Verwendung) in Form einer stiefelähnlichen zweiteiligen Kunststoffschale mit Abrollsohle, mit zwei seitlich angebrachten Luftzellen aus Kunststoff und zwei integrierten Luftpumpen mit Ablasstaste. Die mit einem einklettbaren, gepolsterten Innenstiefel ausgestattete Orthese, welche mit einer Sohle und einem Keil aus Schaumstoff versehen ist, wird mit zwei unelastischen Klettverschlussbändern fixiert;
- einem ca. 60 cm langen Unterziehstrumpf aus Spinnstoffen, innen frotteeartig ausgestattet und
- einem sog. Hygiene Cover als Überzug, welcher hinten mittels Klettverschluss verschlossen wird und am oberen Rand einen Gummizug besitzt.

Äußere Form: siehe Abbildung in der Anlage.

Die Vorrichtung dient der prä- oder postoperativen/posttraumatischen Ruhigstellung sowohl bei Verletzungen im orthopädischen Bereich als auch zur Behandlung von Knochenbrüchen, z. B. bei Distorsionen, Vorfuß- und Mittelfußverletzungen, Weichteilverletzungen, Metatarsalfrakturen oder stabilen Knöchelfrakturen.

Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist die Ware in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen.

Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

Aircast Airselect Short

Art.-Nr. 01ES-XS, 01ES-S, 01ES-M, 01ES-L, 01ES-XL

9 Begründung für die Einreihung der Waren

9021 1010 / 6115 / 6307

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / AV 3 c)

ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2 / ErlKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4 / ErlKN AV 3 (HS) RZ 38.1

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:			
Beschreibung	X Produktinformation	Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges X	
Ort	Hannover	Im Auftrag	
Datum	07.03.2024	Kaltenbach	

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

EG = Europäische Gemeinschaften EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzahl

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Seite: 3 von 4

